

14
143

19.12.2013
Frau Heck
91399

69

**Haltestelle Neusser Straße / Gürtel, Aufzugnachsrüstung
hier: Bauoberleitung und örtliche Bauüberwachung, zusätzliche Vergütung wegen
Bauzeitverlängerung
RPA-Nr.: 2013/0138**

Sehr geehrte Damen und Herren,

nach Durchsicht der zur Verfügung gestellten Unterlagen sowie einem Gespräch mit 69 am 25.11.2013 nehme ich zu dem Vorgang wie folgt Stellung:

Der Anspruch des Ingenieurbüros IPL auf zusätzliche Vergütung ist wegen der Bauzeitverlängerung von 8 Monaten (inzwischen sogar 11 Monaten) grundsätzlich berechtigt. Der Höhe nach werden die Forderungen nicht anerkannt.

Sie beabsichtigen, eine Monatspauschale, die anhand der beauftragten Honorarsumme ermittelt wurde, in Höhe von 6661,72 € netto zu vergüten. Bei einer 8-monatigen Bauzeitverlängerung belaufen sich die Gesamtforderungen somit auf 53.293,76 € netto.

Laut Vertrag vom 06.10.2011 kann der AN bei Überschreitung des Fertigstellungstermins eine Anpassung der Vergütung nur nach Maßgabe der Vorschrift des § 313 BGB n. F. verlangen. Es stellt sich also die Frage, wie die Parteien den Vertrag geschlossen hätten, wäre von vornherein die nun tatsächliche Bauzeit Grundlage gewesen. Bezüglich der HOAI-Grundleistungen ist bei Vorgabe der anrechenbaren Kosten, der Honorarzone und des Honorarsatzes kein Spielraum in der Honorarhöhe möglich, die Vergütung erfolgt hier zeitunabhängig. Lediglich die Prozentsätze für den Umbauzuschlag und die besonderen Leistungen (örtlicher Bauüberwachung und Bauoberleitung Technische Ausrüstung) sind variabel.

Um eine Angebotssumme zu erreichen, die um den nun geforderten Betrag höher liegt, hätte der AN nach meiner Vergleichsrechnung für den Umbauzuschlag bei allen geforderten Leistungen den Maximalwert von 35 % und für die örtliche Bauüberwachung einen Prozentsatz von 3,6 % ansetzen müssen. Bei der Berechnung für 11 Monate Bauzeitverlängerung erhöht sich der Prozentsatz für die örtliche Bauüberwachung sogar auf 4,3%. Auch vor dem Hintergrund, dass das Ingenieurbüro in seinem Angebot noch unter den empfohlenen Sätzen (2,3 % - 3,5 %) für die örtliche Bauüberwachung geblieben ist, ist nicht davon auszugehen, dass das Ingenieurbüro so angeboten hätte. Die jetzigen Forderungen sind unwirtschaftlich und nicht auf Vertragsniveau.

Als realistisch wird ein Angebot mit einem Umbauzuschlag von 20 % und 2,6 % für die örtliche Bauüberwachung sowie 1% für die Bauoberleitung technische Ausrüstung erachtet. Danach ist eine zusätzliche Vergütung von insgesamt 23.044,50 € netto, dies entspricht einer Monatspauschale von 2.094,95 € netto, für eine jetzt absehbare 11-monatige Verlängerung angemessen.

Mit freundlichen Grüßen

